

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht als erster Gegenstand: der Bericht der dritten Deputation, die von dem Landtags-Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1878/79 abgelegten Rechnungen betreffend.

(Bericht d. III. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 46.)

Referent Herr Pelz!

(Herr Staatsminister Freiherr von Könnert tritt ein.)

Referent Rittergutsbesitzer Pelz: Meine Herren! Bei der Umfanglichkeit des Berichtes, die schließlich nicht zu vermeiden war, um der hohen Kammer ein klares Bild über die einzelnen Anleihen zu geben, darf ich wohl von der Verlesung des Berichtes absehen und mich darauf beschränken, Ihnen das Hauptsächlichste des Berichtes wiederzugeben.

„Der Landtags-Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden hat gemäß § 43 der ihm ertheilten Geschäftsanweisung und nach Vorschrift der Bestimmungen in § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, der Ständeversammlung mittels Schreibens vom 23. November 1881 die von ihm auf die Jahre 1878 und 1879 abgelegten Staatsschuldencassenrechnungen in 49 Bänden überreicht.“

Die königl. Oberrechnungskammer hat die betreffenden Rechnungen laut der von ihr unter dem 30. September 1880 und dem 5. Mai 1881 abgegebenen Erklärungen geprüft und, nachdem sie hierbei Erinnerungen nicht aufzustellen hatte, auch bei den an verschiedenen Tagen erfolgten probeweisen Prüfungen der zu jenen Rechnungen gehörigen Zinscoupons Ausstellungen nicht zu erheben gewesen waren, für richtig befunden und von ihrem Standpunkte aus die Liberation des Landtags-Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden wegen der vorbemerkten Rechnungen als unbedenklich bezeichnet.“

Bei Prüfung dieser Rechnung hatte die Deputation zu erörtern:

„ob der Staat der seinerzeit bei Contrahirung der betreffenden Staatsschulden, beziehentlich bei der vertragmäßigen Schuldenübernahme den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen gehörig nachgekommen ist und alljährlich die zur planmäßigen Tilgung und Verzinsung erforderlichen Baarmittel an die Staatsschuldencasse einlieferte, sowie ob die Staatsschuldencasse die ihr zur Verfügung gestellten Baarmittel entsprechend verwendet hat,“

und hat die Deputation das Ergebnis dieser Prüfung zu dem Schlußantrag ihres Berichtes veranlaßt.

Der Bericht führt nun auf Seite 3 bis 15 die einzelnen Anleihen nach ihrer Creation, nach ihrer Verzinsung und nach ihrer Tilgung speciell an. Ich habe

da etwas Anderes nicht hinzuzufügen. Erläuternd will ich noch bemerken, daß es vielleicht auffallen kann, daß zuweilen nicht der ursprüngliche Jahresbeitrag zur Tilgung und Verzinsung in der Höhe an die Staatsschuldencasse abgeliefert worden ist, wie dies wirklich vorgeschrieben, und daß sich da öfter eine kleine Differenz ergibt. Es ist das damit zu motiviren, daß bei den Tilgungsquoten oft unverwendbar bleibende Spitzen zurückbleiben. Nun hätte man allerdings annehmen können, daß trotzdem die Staatsschuldencasse immer genau diesen Betrag abgeliefert und daß man die betreffende Spitze in der Staatsschuldencasse zurückbehält. Wie ich mich unterrichtet habe, beruht das auf einer besonderen Verordnung des Finanzministeriums; dasselbe hat beschlossen, daß der wirklich zu verwendende Betrag immer abgeliefert werde, und so kommt es, daß wegen der bald steigenden, bald fallenden Spitzen zuweilen mehr, zuweilen weniger eingezahlt wird.

Auf Seite 15 finden Sie den Gesamtbestand der Staatsschulden und war derselbe

Ende 1877 . . . . .	579,412,625	Mark,
neu hinzu kamen in den Jahren		
1878 und 1879 . . . . .	111,291,300	„
	<u>Ca. 690,703,925</u>	Mark.

Davon wurden getilgt in den		
Jahren 1878 und 1879 . . . . .	15,133,450	„

Demnach beträgt der Schuldbestand		
Ende 1879 . . . . .	675,570,475	Mark.

Was nun die Höhe der Verzinsung der einzelnen Anleihen anlangt, so war von den am Schlusse 1879 vorhandenen Staatsschulden zu verzinsen, und zwar:

41,888,000	Mark	mit	4½	Procent,
266,080,800	„	=	4	„
8,561,850	„	=	3½	„
359,039,825	„	=	3	„

Die Deputation hat sich nun hier erlaubt, einen Hinweis darauf zu geben, wie der Effectivwerth der Staatsschulden hinter dem Nominalwerth weit zurückbleibt. Es enthält nämlich die ganze Summe der Staatsschulden 342,431,300 Mark 3procentiger Rente, und da die 3procentige Rente nicht ausgelöst wird, sondern nur durch Rücklauf getilgt werden kann, so ist der Effectivbetrag derselben dem Nominalbetrage gegenüber ein weit geringerer. Nimmt man nun für genannte Rente einen Courswert von rund 80 Procent an (ohne Rücksicht auf die Rückkaufbedingungen zu 72½ Procent bei Nr. 21 und zu 72 Procent bei Nr. 23), so ergibt dies einen Effectivwerth von 273,945,040 Mark; die ganze Staatsschuld ist darnach in Wirklichkeit um 68,486,260 Mark geringer und würde sonach in Wirklichkeit nur den Effectivwerth von 607,084,215 Mark haben. Noch günstiger stellt sich dieses Verhältniß, wenn man bei Berechnung der Staatsschulden eine 4procentige Verzinsung zu Grunde legt. Es würde